

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1956

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 3. Oktober 1956

**Inhalt:**

**I. Bekanntmachungen und Mitteilungen**

- 71) Kirchengesetz über die Bewilligung einer Dankrente für langjährigen kirchlichen Dienst vom 19. Juli 1956
- 72) Bibelwoche 1956/57

- 73) Pfarrbesetzungen
- 74) Barette
- 75) Tagung der Landessynode

**II. Handreichungen für den kirchlichen Dienst**

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

71) G. Nr. /294/ I 43

Der Landessynodalausschuß hat auf Grund der Ermächtigung durch die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz  
über die Bewilligung einer Dankrente für langjährigen  
kirchlichen Dienst vom 19. Juli 1956**

**§ 1**

Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die nach langjähriger hauptberuflicher Tätigkeit wegen Alters- oder Dienstunfähigkeit aus ihrem kirchlichen Dienstverhältnis seit dem 1. Juli 1945 ausgeschieden sind oder künftig ausscheiden und keinen Versorgungsanspruch gegen die Kirche haben, erhalten unabhängig von einer ihnen aus Mitteln der Sozialversicherung oder der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu zahlenden Rente eine Dankrente aus landeskirchlichen Mitteln nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

**§ 2**

Die Rente wird gewährt, wenn der Mitarbeiter beim Ausscheiden mindestens 15 Jahre hauptberuflich ununterbrochen im kirchlichen Dienst gestanden hat und wenn das Dienstverhältnis beendet wird

- a) entweder, weil der Mitarbeiter durch Krankheit oder Unfall dauernd dienstunfähig geworden ist, oder
- b) nachdem der Mitarbeiter die für den Empfang der Altersrente vorgeschriebene Altersgrenze erreicht oder überschritten hat.

Die Rente wird nicht gewährt, wenn der Mitarbeiter in seinem Verhalten einen Grund gegeben hat, der eine Kündigung rechtfertigen würde.

Wer durch einen Betriebsunfall dauernd dienstunfähig geworden ist, kann auch bei kürzerer Dienstzeit so behandelt werden, wie wenn das Dienstverhältnis 15 Jahre gedauert hätte.

Wer in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis 30. Juni 1950 in den kirchlichen Dienst getreten ist, kann schon nach 10jähriger Dienstzeit die Rente erhalten.

In Härtefällen kann der Oberkirchenrat eine dem Sinne dieses Gesetzes entsprechende Regelung treffen.

Die Gewährung der Rente setzt voraus, daß der Mitarbeiter sein Ausscheiden aus dem Dienst dem Oberkirchenrat mitteilt und die erforderlichen Voraussetzungen nachweist.

**§ 3**

Für das Bemessen der Rentendienstzeit werden die bei einer oder mehreren kirchlichen Dienststellen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs abgeleisteten Dienstzeiten zusammengerechnet, wenn sie aneinander anschließen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Oberkirchenrat im Einzelfalle auch die früheren Dienstzeiten bei einer kirchlichen Dienststelle in einer anderen Landeskirche auf die Rentendienstzeit anrechnen.

**§ 4**

War der Mitarbeiter nur vorübergehend für unerhebliche Zeit aus dem Kirchendienst ausgeschieden, ohne ein anderes hauptberufliches Arbeitsverhältnis einzugehen, so kann der Oberkirchenrat die vor dem Ausscheiden im Kirchendienst verbrachte Zeit, nicht aber die Zeit der Unterbrechung, auf die Rentendienstzeit anrechnen.

Als nicht unterbrochen gilt die Dienstzeit,

- a) wenn der Mitarbeiter durch Umstände, die außerhalb seiner eigenen Willensentscheidung und der Entscheidung der kirchlichen Dienststelle gelegen haben, an der Ausübung seines Dienstes verhindert gewesen ist, sofern er nach Wegfall dieser Umstände unverzüglich seinen Dienst wieder aufgenommen hat,
- b) wenn der Mitarbeiter aus einem kirchlichen Dienstverhältnis ausgeschieden ist, um sich für einen anderen kirchlichen Dienst ausbilden zu lassen, sofern er nach Abschluß dieser Ausbildung unverzüglich wieder in ein kirchliches Dienstverhältnis eingetreten ist.

Eine Dienstzeit vor vollendetem 18. Lebensjahre bleibt in jedem Falle unberücksichtigt.

**§ 5**

Die Dankrente beträgt monatlich 10,— DM. Sie erhöht sich für jedes über 15 Jahre hinausgehende volle Dienstjahr um 2,— DM bis zum Höchstbetrage von 30,— DM.

Für Mitarbeiter, die zwar hauptberuflich, aber nicht ständig als Vollbeschäftigte im kirchlichen Dienst gestanden haben, kann im Einzelfall die Dankrente angemessen gekürzt werden.

Hat der Mitarbeiter im Zeitpunkt des Ausscheidens Kinderzuschlag erhalten, so erhöht sich seine Dankrente um monatlich 10,— DM für jedes Kind, solange die Voraussetzungen vorliegen, unter denen er im Falle der Weiterbeschäftigung Kinderzuschlag erhalten hätte.

**§ 6**

Die Dankrente wird monatlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt am 1. des Monats, von dem ab der Mitarbeiter keine Vergütung mehr erhält und endet mit dem Monat seines Todes.

Für Mitarbeiter, die vor Erlaß dieses Gesetzes ausgeschieden sind, beginnt die Zahlung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Ist der Empfänger der Dankrente verstorben, so erhält der hinterbliebene Ehegatte die Dankrente nebst einem etwaigen Kinderzuschlag nach § 5 Abs. 3 weiter, wenn er kein eigenes Berufseinkommen hat und mit dem Verstorbenen einen gemeinsamen Haushalt geführt hat. Verstorbt auch der hinterbliebene Ehegatte, so erhalten die hinterbliebenen Vollwaisen den Kinderzuschlag nach § 5 Abs. 3 insoweit als Dankrente.

## § 7

Die Zahlung der Dankrente ruht,

- a) solange der Mitarbeiter oder nach seinem Tode die Hinterbliebenen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben,
- b) solange der Mitarbeiter noch in einem vollen Arbeitsverhältnis steht.

Die Dankrente entfällt,

- a) soweit für Mitarbeiter die Kosten für eine freiwillige zusätzliche Versicherung auf den Alters- oder Invaliditätsfall aus kirchlichen Mitteln getragen werden,
- b) wenn der Empfänger aus der Evangelischen Kirche austritt oder
- c) sein sonstiges Verhalten im Falle der Weiterbeschäftigung die Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gerechtfertigt hätte oder wenn er das Ansehen der Kirche schädigt oder geschädigt hat.

## § 8

Die Dankrente ist eine freiwillige Zuwendung, auf die kein Rechtsanspruch besteht,

Sie kann durch Beschluß des Oberkirchenrates mit Zustimmung des Synodalausschusses nach Maßgabe der jeweiligen Finanzlage erhöht, gekürzt oder zeitweise ausgesetzt werden.

## § 9

Der Inneren Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und den rechtlich selbständigen Anstalten und Stiftungen bleibt es überlassen, für ihren Bereich eine diesem Gesetz entsprechende Regelung zu treffen.

## § 10

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

## § 11

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

Schwerin, den 19. Juli 1956.

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

72) /334/ II 18 a<sup>1</sup>

### Bibelwoche 1956/57

Die neue Bibelwoche behandelt die Kapitel 11 bis 13 des Hebräerbriefes und steht unter dem Thema:  
„Mut zum Glauben“

Die Verteilung auf die einzelnen Abende ist folgende:

1. Abend: Hebräer 11, 1—7 Gott lebt
2. Abend: „ 11, 8—31 Gott ist treu
3. Abend: „ 11, 32—12, 3 Jesus geht voran
4. Abend: „ 12, 4—17 Gott nimmt uns in Zucht
5. Abend: „ 12, 18—29 Gottes Reich steht am Ende
6. Abend: „ 13, 1—6 Gottes Ordnung gilt
7. Abend: „ 13, 7—21 Jesus ist der Herr

Die Vorbereitungen in den einzelnen Kirchenkreisen werden von den Vertrauensleuten der Arbeitsgemeinschaft durchgeführt werden. Es ist ratsam, schon im Oktober damit zu beginnen. Es wird darauf hingewiesen, daß der traditionelle Termin für die Bibelwoche die Zeit zwischen dem Ewigkeitssonntag und dem 1. Advent ist. Die Amtsbrüder, die einen späteren Termin bevorzugen, werden auf Grund eingegangener Berichte darauf aufmerksam gemacht, daß in den beiden letzten Jahren die Winterkälte den Besuch der Bibelwochen vielfach beeinträchtigt hat. Es steht natürlich jedem frei, den für seine Gemeinde geeignetsten Termin zu bestimmen. Als äußerste Grenze ist die Passionszeit anzusehen. Handreichungen sind bestellt; ihre Lieferung ist aber noch nicht gesichert. Darum ist die Beteiligung an den Vorbereitungen in den einzelnen Kirchenkreisen wichtig. Für das eigene Studium stehen Kommentare in den Diözesanbibliotheken zur Verfügung. Es wird erwartet, daß jede Pfarre dem Landessuperintendenten berichtet, ob eine Bibelwoche gehalten worden ist. Die Arbeitsgemeinschaft möchte einen Ueberblick haben, wie weit die Bibelwochen Eingang in den Gemeinden gefunden haben. In den Berichten ist die Besucherzahl, der Termin und Versammlungsraum zu erwähnen. Praktische Vorschläge, auch kritische Bemerkungen, sind immer erwünscht.

Die für 1955/56 eingelaufenen Berichte sind leider lückenhaft, so daß eine Gesamtübersicht nicht gegeben werden kann. Immerhin ist deutlich zu erkennen, daß die Bibelwochen, wo sie gehalten wurden, spürbare Wirkungen auf das Gemeindeleben gehabt haben. Bemerkenswert ist, daß gerade durch die Bibelwochen auch Fernstehende angesprochen worden sind. In vielen Gemeinden ist die gute Beteiligung der Männer erwähnt worden. Es hat sich als günstig erwiesen, wenn die Gelegenheit zu Aussprachen an den Abenden geboten wurde. Auf die Einladung und Werbung wird die Aufmerksamkeit zu richten sein. In den meisten Gemeinden ist die Bibelwoche mit einer Abendmahlsfeier geschlossen worden, so daß aus der Hörergemeinde eine Sakramentsgemeinde wurde. Vielerorts sind die Bibelwochen durch Gebetsgemeinschaften vorbereitet worden. Es ist viel nach Schriften gefragt worden.

Möge auch die neue Bibelwoche von Gott gesegnet werden, damit die Gemeinden in ihrem Glauben gestärkt und in ihrer Bibelkenntnis bereichert werden. Mögen auch die Amtsbrüder, die bisher gezögert haben, zur Erkenntnis kommen, daß die Bibelwochen Höhepunkte im Leben einer Gemeinde sein können.

Schwerin, den 4. September 1956.

**Der Oberkirchenrat**  
Walter

73) G. Nr. /58/ VI /44 h

### Pfarrbesetzungen

Folgende Pfarren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sind unbesetzt. Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat baldmöglichst vorzulegen. Die Wiederbesetzung der sechzehn fettgedruckten Pfarren ist sehr dringlich.

#### I. Kirchenkreis Güstrow

1. **Bellin**
2. Kirch Kogel (Hilfe durch nichtordinierten Pfarrhelfer gegeben)
3. Polchow (Hilfe durch nichtordinierten Pfarrhelfer gegeben)
4. Kams (Besetzung zurzeit nicht möglich). Die Pfarre Rühn ist vorläufig mit Baumgarten verbunden.

#### II. Kirchenkreis Ludwigslust

5. Gorlosen
6. Ludwigslust — Stadtkirche III
7. Zweedorf (Hilfe durch Katecheten gegeben).

#### III. Kirchenkreis Malchin (einschließlich der Propsteien Penzlin, Waren und Malchow)

8. Alt Rehse (Hilfe durch Diakon gegeben)
9. Stavenhagen II (zum 1. Februar 1957)
10. Penzlin II
11. Grüssow (Hilfe durch nichtordinierten Diakon gegeben)
12. Rambow (Hilfe durch Katecheten gegeben)
13. **Groß Varchow**
14. Schorrentin
15. **Hohen Mistorf**
16. Malchin II
17. **Groß Lukow** (der Zeitpunkt steht noch nicht fest)
18. Federow (Pfarrhaus ist noch nicht wieder vorhanden.) Die Pfarren Groß Vielen und Hohen Wangelin sind vorläufig mit Nachbarpfarren verbunden.

#### IV. Kirchenkreis Parchim (mit der Propstei Röbel)

19. **Grebbin**
20. Wredenhagen (Hilfe durch Katecheten gegeben)
21. Vietlühbe (Hilfe durch Katecheten gegeben)
22. Plau II

#### V. Kirchenkreis Rostock-Land

23. Thelkow
24. Doberan-Althof (Hilfspredigerstelle)
25. **Bentwisch** (zum 1. Januar 1957)

#### VI. Kirchenkreis Rostock-Stadt

26. **St. Nikolai II** (Besetzung eingeleitet, aber wegen Wohnungsmangel noch nicht ausgeführt)

#### VII. Kirchenkreis Schwerin

27. Perlin
28. **Sülstorf**
29. **Alt Meteln**
30. **Schwerin — St. Nikolai III**

#### VIII. Kirchenkreis Stargard

31. Schönbeck (zur Zeit Hilfe durch Katecheten gegeben)
32. Schwanbeck
33. **Neustrelitz III**

34. **Wesenberg** (zum 1. Januar 1957)
35. Rödlin (Hilfe durch Katecheten gegeben)
36. Woldegk II
37. Strelitz II  
Neubrandenburg IV wird vorläufig von den anderen Pfarren mitverwaltet.

**IX. Kirchenkreis Wismar** (mit den Propsteien Grevesmühlen und Klütz)

38. **Dassow**
39. **Diedrichshagen** (voraussichtlich zum 1. November 1956)
40. Zurow mit Jesendorf (Hilfe durch Katecheten gegeben)
41. Alt Karin (Hilfe durch Missionsschwester gegeben)
42. **Kirch Mulsov** mit Babelin
43. **Kirch Mummendorf** (Besetzung vorläufig nicht möglich)
44. **Sternberg II** (Hilfe durch Diakon gegeben)
45. **Wismar — St. Marien** (Zeitpunkt steht noch nicht fest)  
Die Pfarren Elmenhorst und Bössow sind vorläufig mit Nachbarpfarren verbunden.

Schwerin, den 14. September 1956

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

74) /221/ VI 34 a

**Barette**

Die Firma Keller & Co. in Glauchau i. Sa. teilt dem Oberkirchenrat mit, daß sie in der Lage sei, wieder Barette herzustellen und zwar

Barett, sächsische Form,  
Luther-Barett,  
Hannoversches Barett 4zipflig oder 6zipflig und das wegen seiner Bequemlichkeit so sehr geschätzte Klapp-Barett.

Die vorgenannten Barette können direkt von der Firma Keller & Co. in Glauchau i. Sa. bezogen werden und auch aus eingesandtem Stoff angefertigt werden.

Schwerin, den 4. September 1956.

**Der Oberkirchenrat**  
Walter

75) G. Nr. 285/ II 1 q<sup>5</sup>

**Tagung der Landessynode**

Die 12. Tagung der V. Ordentlichen Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist für die Zeit vom 5. bis 9. November 1956 vorgesehen.

Am 23. Sonntag nach Trinitatis ist in den Gottesdiensten Fürbitte zu halten.

Schwerin, den 21. September 1956.

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

## II. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

### Der Gottesdienst II

#### Die Wortverkündigung

Die zweite Besinnung über den Gang des Hauptgottesdienstes umfaßt in der Hauptsache **folgende Stücke**: Die Epistellesung mit dem Halleluja und dem Lied der Woche; die von den Akklamationen eingeschlossene Evangeliumlesung mit dem Credo; die Predigt mit dem Predigtlied, eingeschlossen von Kanzelgruß und Kanzelsegen; diese Stücke kann man zusammenfassend als die Wortverkündigung bezeichnen.

#### I. Die Unabdingbarkeit

##### der Wortverkündigung im Gottesdienst

Die Wortverkündigung gehört zu den Stücken, die im Gottesdienst der Kirche Christi nicht fehlen können, sie sind **konstitutiv**. In der kürzesten und doch vollständigen Beschreibung urchristlichen Gemeindelebens, die zugleich die konstitutiven Stücke des Gottesdienstes nennt, Apg. 2, 42 ist das verkündigte und empfangene Wort an erster Stelle genannt. „Sie blieben beständig in der Apostel Lehre.“ Die Verkündigung und der Empfang des Wortes Gottes ist aus zwei Gründen unabdingbar für das Leben der Gemeinde und darum konstitutiv für den Gottesdienst. Zuerst und vor allen Dingen gehört es zum Wesen des Wortes, daß es Gottes ist. Es ist ein Wort, das wir uns nicht selbst sagen könnten. Es ist „nicht eine Weisheit dieser Welt, auch nicht der Obersten dieser Welt, welche vergehen, sondern wir reden von der heimlichen, verborgenen Weisheit Gottes, welche Gott verordnet hat vor der Welt zu unserer Herrlichkeit, welche keiner von den Obersten dieser Welt erkannt hat“ (1. Kor. 2, 6 ff; das Zitat V. 9 ist nach dem Ambrosiaster einer Elias-apokalypse (!) entnommen). Aber nicht allein darum, weil Gottes Wege und Gedanken himmelhoch über unsern Wegen und Gedanken stehen (Jes. 55, 8, 9 wird doch wohl gerade auch auf Jes. 53 zurückblicken) und darum nur auf Grund der Offenbarung mitgeteilt werden können, können wir uns das Wort nicht selbst sagen; selbst wenn jemand die Weisheit und Erkenntnis Gottes hätte, so dürfte er sich dies Wort noch nicht selbst sagen. Das Wort der Vergebung, der Begnadigung, der Versöhnung kann immer nur von dem gesagt werden, der der Gläubiger, der Richter, der Erzürnte ist und niemals von dem Schuldigen, Verurteilten, dem Auf-rührer und Erreger des Zornes. Wer darf Sünde vergeben denn allein Gott? Dies Wort kann nur von Gott herkommen und nur, sofern es von Ihm gesagt wird, Gültigkeit und Vollmacht haben. Darum lebt die Gemeinde von dem Wort, das durch den Mund Gottes geht, — Zum andern: da, um ein Bild von Dibelius aufzunehmen, der Friede Gottes nicht einer ausgezogenen, sondern einer punktierten Linie gleicht, ohne Bild gesprochen: da die Heilswirklichkeit vor dem Jüngsten Tag kein vorfindlicher, gleichbleibender Zustand, sondern in der Zeit immer wieder neues, wunderbares Ereignis ist, da auf der andern Seite wir täglich viel sün-

digen und wohl eitel Strafe verdienen und das simul peccator et iustus erst im leiblichen Tod und in der Auferstehung aufhört, bleibt die Gemeinde in der Zeit, solange wir wallen, auf das richtende, rettende begnadigende und neuschaffende Wort angewiesen; es muß ihr immer wieder verkündigt werden, sie muß es immer wieder hören. Und ob die Gemeinde „weiß, was sie zum Heil braucht, so muß sie daran erinnert werden (Rö. 15, 15; 1. Kor. 4, 17 u. a.); das der Gemeinde einmal übergebene Wort muß gegenwärtig bleiben.

Darum durchzieht die Wortverkündigung auch den **ganzen** Gottesdienst: schon der Eingangpsalm ist Verkündigung biblischen Wortes; die Anrufung des Kyrios ist zugleich Bezeugung Seiner Herrschaft, wie sie das Evangelium proklamiert; das Gloria (Luk. 2, 14), die Salutation (z. B. 2. Thess. 3, 16 und 2. Tim. 4, 22), das Sanctus (Jes. 6, 3) und Benedictus (Ps. 118, 26 und Mt. 21, 9), der Segen (4. Mose 6, 24—26) sind als biblische Stücke auch Wortverkündigung. Die Sakramentsfeier ist nach 1. Kor. 11, 26, das von den neueren Auslegern durchweg nicht, wie Luthers Übersetzung imperativisch, sondern indikativisch verstanden wird, Verkündigung des Todes des Herrn. Noch die Gebete und Lieder enthalten auch Aussagen über die großen Taten Gottes. Demnach hat das Ganze des Gottesdienstes verkündigenden Charakter; auch ein reiner Abendmahlgottesdienst oder Gebetsgottesdienst würde diesen Charakter haben. Wenn Doerne das Gebet eine Totaldimension des Gottesdienstes genannt hat, so gilt das ebenso von der Verkündigung und Bezeugung des Wortes Gottes. (Es wird eindrücklich und fruchtbar sein, dem nachzudenken, wie auch die beiden andern konstitutiven Stücke des Gottesdienstes, die Gemeinschaft und das Sakrament, „Totaldimensionen“ des Gottesdienstes sind und das Ganze des Gottesdienstes bis in jedes seiner Stücke durchziehen und prägen. Das aber gehört nicht zu unserer Aufgabe, nur wie Gemeinschaft, Sakrament und Gebet den Wortteil prägen, wird in den weiteren Ausführungen deutlich werden.) — Ja, die Tatsache, daß hin und her, landauf, landab, Sonntag für Sonntag Gottesdienst gehalten wird, muß als unüberhörbare Bezeugung der Gnadenherrschaft Gottes inmitten dieser Welt verstanden und gewertet werden, eine Bezeugung der Gottesherrschaft vor der Welt, wie auch vor der entkirchlichten Masse der Getauften; sie ist die fort und fort ergehende Einladung Gottes, deren Abweisung schon ergehendes Gericht enthält (Joh. 3, 19, 20), also daß sie mindestens eine Entschuldigung nicht haben, wenn die Wortverkündigung innerhalb des Gesamtgeschehens im Gottesdienst nicht ihren besonderen Platz, in seinem Ablauf nicht einmal die beherrschende Stellung hätte; und das ist eben der hier zur Besprechung stehende Teil.

#### II. Die Vollmacht der Wortverkündigung.

Wenn die Voraussetzung aller kirchlichen Wortverkündigung diese ist, daß das Wort des Herren Wort ist, dann ergibt

sich die Frage nach dem „Gotteswort im Menschenmund“, wie Gottes eigenes Wort in kreatürliches Menschenwort ein- geht und doch Gottes Wort bleibt. Diese Frage wird beson- ders groß und entscheidend, wo es um das Wort der Absolu- tion nach einer Einzelbeichte, in der schwerste Verfehlungen aus tiefer Zerrüttung heraus gebeichtet wurden, geht (wes- halb Luther die Frage in die Beicht-Handlung aufnimmt: Glaubst du, daß meine Vergebung Gottes Vergebung sei?); aber sie steht über jeder Predigt und sollte insbesondere auch den Prediger bei der Zurüstung zur Predigt nicht los- lassen. Diese Frage ist sogar an das erstzitierte Wort zu richten: Sie blieben beständig in der Apostel-Lehre. — Ein ganz starkes Zeugnis von dem Wunder und Geheimnis des Wortes Gottes im Menschenmund bietet die Zeit des Alten Bundes. Da war die Gegenwart des Gotteswortes — und das ist letztlich die Gnadengegenwart Gottes in Seinem Wort — nie festgelegt, an keine Institution gebunden; sie suchte sich je und dann, nicht selten unter Theophanien charis- matische Träger, die ihrerseits keinerlei Voraussetzungen erkennen lassen. So konnte es geschehen, daß Gottes Wort zu Zeiten in Fülle da war, zu Zeiten teuer war (1. Sam. 3,1) oder auch nirgends zu finden (Amos 8, 11f), es konnte auf- hören (Ps. 74, 9), wieder einsetzen und endgültig erlöschen. Denn die Bewahrung des einmal gesprochenen Wortes, seine Konservierung in der Überlieferung und in der Schrift ist vom Ergehen des Wortes selbst scharf zu unterscheiden. Sprach Gott nicht aktuell Sein Wort, dann war Seine Real- präsenz im Wort vom Volk weggenommen, wenn es auch die Erinnerung an das früher ergangene Wort ehrfürchtig be- wahrte. — Da erscheint Gott im Fleisch, das ewige Wort selbst wird Fleisch (Joh. 1). Jesus Christus ist das letzte, ein für alle Mal gültige Wort Gottes (Hebr. 1, 1f). Diese **Fleischwerdung des Wortes** ist das für alle kirchliche Verkündung grundlegende Ereignis, das eine der Zeit des alten Bundes gegenüber völlig neue Situation schafft (um nur zweierlei anzudeuten: eine unmittelbare Berufung von Trägern der Gottesoffenbarung wie die der Propheten ist nicht mehr zu erwarten, zumal neue Offenbarungen vor der Parusie ausgeschlossen sind; so steht auch, wie verborgen schon vor Christus, alle aktuelle Wortgegenwart prinzipiell in der Bindung an das fleischgewordene Wort, an Jesus Christus). In der Inkarnation findet das Wunder des Gottes- wortes im Menschenmund seinen letzten Ausdruck, auf ihr gründet sich seine Wirklichkeit (Mt. 11, 27b; Joh. 14, 24b; 17, 6—8). — Von der Fleischwerdung des Wortes her muß auch die **Beauftragung der Apostel** gesehen und verstanden werden. Diese knüpft formal an das spätjüdische Rechtsinstitut des Schaliach an (erstmalig nachzuweisen 2. Chron. 17, 7—9), bei dem der Beauftragte in seiner Person Person und Recht des Auftraggebers vertritt. Dem entspricht die Aussendung und Bevollmächtigung der Jünger Mt. 10 und Par. (bes. auch V. 40ff), zumal es sich dabei zunächst noch um einen örtlich und zeitlich begrenzten Auftrag handelt, über dessen Aus- führung die Apostel bei ihrer Rückkehr berichten (Mk. 6, 30); hernach heißen sie wieder Jünger; und ausdrücklich ver- wehrt ihnen Jesus, aus der Beauftragung einen Rechts- anspruch herzuleiten (Mk. 9, 39 ff, auch Lk. 10, 20). Somit hat das Apostolat als solches keinen religiösen Charakter, es empfängt diesen allein von dem Auftraggeber und dem In- halt des Auftrags (vgl. Th W. NT I 397 ff). — Nach einhel- ligem Zeugnis des NT, war es dann die Tat des Auferstehen- den, den Auftrag zu erneuern, der nachchristlichen Situation entsprechend unbegrenzt (Mt. 28, 19f). Diese Bevollmäch- tigung der Apostel steht in engem Zusammenhang mit dem Abschluß des Erdenwirkens Jesu in der Knechtsgestalt; durch sie bleibt die Wortgegenwart den Schranken von Raum und Zeit unterworfen — das Evangelium durchläuft Schritt für Schritt die Welt — sie bleibt der sinnlichen Wahr- nehmung zugänglich, dem Zugriff irdischer Gewalten und den Anläufen des Versuchers preisgegeben, während der Herr selbst in Seiner Erhöhung zur Rechten Gottes dem allen entnommen wird. Mit dem Auftrag aber ist die Ver- heißung des Heiligen Geistes verknüpft; der „wird euch alles lehren und euch erinnern alles des, das Ich euch gesagt habe“ (Joh. 14, 26). (Es wäre aber verfehlt, aus der Verhei- ßung des Geistes dem Apostolat charismatischen Charakter beizulegen, zumal nicht die Apostel allein den Geist empfin- gen; so hat Paulus sein Apostelamt auch niemals etwa mit seinen „hohen Offenbarungen“ (2. Kor. 12) in ursächlichen Zusammenhang gebracht.) In der Sendung der Apostel setzt sich die Sendung des ewigen Wortes fort, bei der seine Autorität in der Autorität des Vaters gegründet ist und in einem jeden Wort und Werk des Sohnes der Vater mit- beteiligt ist (Joh. 20, 21); wer euch hört, der hört mich (Lk. 10, 16). — Das Apostelamt ist zu keinem übertragbaren Amt

geworden, es ist auf den begrenzten Kreis der vom auf- erstandenen Herrn Beauftragten beschränkt geblieben. Das bedeutet aber nicht, daß die Wortgegenwart des Herrn wie etwa in der Zeit des alten Bundes begrenzt sei. Diese ist vielmehr gegeben in der Ausgießung des Heiligen Geistes, die allen (Act. 2, 3ff) zuteil wurde und in der Taufe und Handauflegung sich fortsetzt. Ebenso greift der Sendungs- befehl des auferstandenen Herrn über die Zahl und Zeit der Jünger weit hinaus, er ist der Kirche, dem neutestament- lichen Gottesvolk, das in der Zwölfzahl angedeutet ist, ge- geben; sie hat das Predigamt mit der Verheißung und Zusage der pneumatischen Gegenwart des Herrn, als Leib des Herren ist sie auch des Herren Mund. Auf der andern Seite bedeutet aber die Begrenzung des apostolischen Amtes, daß alle Verkündung der Kirche an das apostolische Wort gebunden bleibt; dieses ist der vom Herren selbst geordnete und beglaubigte Mittler zwischen Ihm, dem fleischgeworden- en, ewigen Wort und der Welt sowohl, als auch der auf das apostolische Wort gegründeten Kirche.

### III. Das Heilsgeschehen in der Wortverkündigung.

Wenn wir Kraft der Zusage des Herren damit rechnen dürfen, daß die Verkündigung der Kirche des Herren Wort selbst ist, so müssen wir diesem Wort auch die Exusia und Dynamis Seines Wortes zutrauen: Sprich nur ein Wort, so wird dein Knecht gesund; Herr, wohin sollen wir gehen, du hast Wort des ewigen Lebens. Diesen Tatbestand gilt es noch einmal näher ins Auge zu fassen. Alle Verkündigung der Kirche, ob sie missionierend nach außen gerichtet ist oder innergemeindlich ergeht, ist ihrem Wesen nach Christus- Anamnese (aus der gottesdienstlichen Christus-Anamnese sind die Evangelien entstanden). Diese Christus-Anamnese geschieht in der in Seinem Namen versammelten Gemeinde, d. h. nach Mt. 18, 20 in der pneumatischen Gegenwart dessen, an den „erinnert“ wird. So wird sein Wort und Wirken der Vergangenheit Kraft Seiner Gegenwart gegenwärtig. Die Selbstvergegenwärtigung des Herren und des in Ihm beschlossenen, damals dort vollzogenen Heilsgeschehens ist das Geschenk, das durch die gottesdienstliche Wortverkünd- ung der Gemeinde geschenkt wird. Denn durch das Heils- handeln Gottes in Jesus Christus, insbesondere durch Sein Kreuz und Seine Auferstehung ist ja das Ende der Geschichte angebrochen, ihr Raum und ihre Grenze durchbrochen und gesprengt; in dieser eschatologischen Freiheit, zu der Gottes Heilstat durchgebrochen ist, wird sie je und dann ubi et quando visum est deo, gegenwärtig und wirksam, und zwar durch die von Ihm gestifteten Mittel: das Wort und das Sakrament. „Eben darin ist das Heilsgeschehen eschatolo- gisches Geschehen, daß es nicht zu einem Faktum der Ver- gangenheit wird, sondern ständig in der Gegenwart neu geschieht ... Im Wort ist also das Heilsgeschehen präsent“ (Bultmann zitiert bei P. Brunner). — Hier wird noch einmal die Unabdingbarkeit der Verkündigung und ihr Gewicht deutlich: das Kreuz ist nicht die Rettung ohne das Wort vom Kreuz, die Versöhnung in Christo kommt nicht zu ihrem Ziel ohne das Wort von der Versöhnung (vgl. Luthers Aus- legung des 3. Art. im großen Katechismus.). So gehört die Beauftragung und Bevollmächtigung der Apostel und der Kirche mit zu den Heilsveranstaltungen Gottes. „Im mensch- lichen Tun der Wortverkündigung geschieht Gottes Werk“, in Analogie des Geheimnisses der zwei Naturen Jesu Christi; „der Fleischgewordene ist als solcher im ausgegossenen Pneuma unter dem menschlichen Wort der Verkündigung real gegenwärtig“ (P. Brunner). Die Vorstellung, als sei das Wort der Verkündigung nur ein Hinweis auf das in Christi Werk beschlossene Heil, dem der Hörer folgen müßte, um so jenseits dieses Wortes in einer unanschaulichen Sphäre des Geistes mit dem von uns durch Zeit und Raum getrenn- ten Werke Christi verbunden zu werden, ist dem neutesta- mentlichen Zeugnis fremd. Nein, in, mit und unter dem Wort der Verkündigung ist der Herr gegenwärtig und wirk- sam — die Nähe zum Sakrament, das hier das Wesen der Verkündigung verdeutlicht, ist offenbar, — durch die Ver- kündigung der Boten geschieht fort und fort Proklamation der Herrschaft Gottes; durch ihr Wort wird das durch Kreuz und Auferstehung Christi ein für alle Mal erworbene Heil ausgeteilt und zugesprochen (Joh. 20, 23). „Der Zuspruch der Vergebung der Sünden zeigt nicht nur an, daß etwa am Kreuz Jesu Vergebung der Sünden zu finden sei. Nach Luthers kühnen Sätzen gegen Karlstadt ist die Vergebung der Sünden am Kreuz für uns gerade nicht zu finden. Am Kreuz ist sie erworben, aber nicht ausgeteilt, ausgeteilt wird sie im Wort... die Gabe ist in diesem Wort selbstpräsent (P. Brunner). „So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott ermahnt durch uns, so bitten wir nun an Christi Statt: Lasset euch versöhnen mit Gott“ (2. Kor. 5, 20). — Dar-



um aber stellt das hier und jetzt verkündigte Wort auch mich, den Hörer, in die Krisis, in der sich entscheidet, ob das Heilsgeschehen in der Wortverkündigung zum Ziel kommt, also im Glauben angenommen, mir zum Heil und mir zum Leben wird, oder ob dieses Geschehen in rätselhafter Verstockung abgewiesen wird und infolge davon der ewige Tod eintritt. **Das im Wort gegenwärtige Heil stellt uns an den Ort, an dem die letzte Entscheidung fällt, die einst im jüngsten Gericht offenbar wird. Ob Freispruch oder Verdammnis im jüngsten Gericht mich trifft, entscheidet sich jetzt und hier am lebendigen Wort des Evangeliums.** — Die Verstockung im Unglauben ist ein unheimliches Rätsel; das Ja des Glaubens ist ein seliges Wunder, das den Himmel mit Jubel erfüllt (Luk. 15, 10). So ist nicht nur die Wortverkündigung der großen Taten Gottes in der Christus-Anamnese, sondern auch gerade dies Heilsgeschehen, durch das das ewige Wort im Wort empfangen und angeeignet und das Verlorene in Ewigkeit gerettet wird, Gottes Ruhm und Preis, **Anbruch der ewigen Verherrlichung Gottes.**

#### IV. Die Formen der Wortverkündigung im Gottesdienst der Gemeinde.

Gegenüber der Wortverkündigung im Unterricht und Einzelseelsorge, in missionarischer Verkündigung und Bibelstunden in ihrer jeweiligen Besonderheit ist die gottesdienstliche Verkündigung gekennzeichnet durch ihre Nähe zum **Altarsakrament**. Unabhängig davon, ob in jedem Gottesdienst das Abendmahl gefeiert wird und ob alle Teilnehmer am Gottesdienst das Sakrament empfangen, unabhängig auch von der Mündigkeit und sittlichen Reife der Gemeinde hat die gottesdienstliche Verkündigung davon auszugehen, daß sie die Botschaft einer Gemeinde ausrichtet, die der Heilige Geist durch das Evangelium berufen und gesammelt hat (Nicht nur die Briefe, das ganze NT ist — wie auch das AT — Wort an die Gemeinde; lediglich in der Apostelgeschichte sind einzelne „Missionspredigten“ eingefügt!). Das bedeutet nicht, daß das **Wort der Berufung**, das Vergebungswort, das Wort von der Versöhnung der Gemeinde nicht mehr ausgerichtet zu werden brauchte; da das Mit-Christus-Sterben und -Aufstehen nicht einmalig im Akt der Taufe, sondern bis zum leiblichen Tod hin täglich geschehen will und soll, bedarf auch die Gemeinde immer wieder des sie richtenden und begnadigenden, tötenden und erweckenden Wortes. Daß die gottesdienstliche Verkündigung sich an die Gemeinde wendet, bedeutet aber, daß sie über die missionarische Verkündigung hinaus das **aufbauende Wort** auszurichten habe, „daß die Heiligen zugerichtet werden zum Werk des Dienstes, dadurch der Leib Christi erbaut werde, bis daß wir alle hinankommen zu einerlei Glauben und Erkenntnis des Sohnes Gottes und ein vollkommener Mann werden, der da sei im Maße des vollkommenen Alters Christi“ (Eph. 4, 12f.). — Die Erbauung und Zurichtung der Gemeinde durch das Wort wird die dreifache Richtung haben, die Verwirklichung und Bewährung der vorgegebenen Gemeinschaft der **Gemeinde**, den Vollzug des priesterlichen Sendungsauftrages der Gemeinde an die **Welt** und die anbetende Verherrlichung des **Dreieinigen Gottes**, aber in Ueberwindung und Entmächtigung satanischer und antichristlicher Widerstände und Gewalten. Durch diese Richtung aber ist die gottesdienstliche Verkündigung immer auch situationsbedingt (vgl. hierzu als bibl. Beispiel die 7 Sendschreiben Apg. 2 und 3). Sie bleibt aber zu allererst Verkündigung der großen Taten Gottes, wie sie das Kirchenjahr im Nacheinander bezeugt. In dieser doppelten, durch das Kirchenjahr und die Situation bedingten **Entfaltung** ergeht die gottesdienstliche Verkündigung. Die Wortverkündigung im Gottesdienst geschieht vornehmlich in den Schriftlesungen, in der Predigt und in konzentriertester Form mit exhibitivem Charakter — vergleichlich der Absolution — im Gruß und Segen.

##### a) Die Schriftlesungen.

Nach dem Verstummen der Propheten ist das Judentum weithin zu einer „Buchreligion“ geworden, in deren Synagogengottesdiensten die Thorallesung im Zentrum stand. Mit guten Gründen hat neuerdings G. Kunze — jedenfalls für die Missionsgemeinde außerhalb Jerusalems — die bisher übliche Anschauung bestritten, der christliche Gottesdienst als Wortgottesdienst habe sich nach dem Vorbild des Synagogengottesdienstes gebildet. Schon die Feier des 1. Tages der Woche (Joh. 20, 26; Act. 20, 7; 1. Kor. 16, 2) bedeutet einen so radikalen Bruch mit der Synagoge, daß eine einfache Uebernahme gottesdienstlicher Formen fraglich erscheinen muß. Zudem dürften

Wortgottesdienst und Mahlfeier ursprünglich eine Einheit gewesen sein. Vor allem aber wird das mündliche apostolische Zeugnis der Kern aller gottesdienstlichen Verkündigung gewesen sein. (Daß die Predigten der Apgesch. in der ersten Hälfte Auslegungen alttestamentlicher Texte sind (Wingren), scheint doch einseitig gesehen zu sein und ist zudem durch die jüdische Hörerschaft bedingt; für Missionsgemeinden kann daraus die Hereinnahme alttestamentlicher Lesungen in den Gottesdienst schwerlich geschlossen werden). Wenn frühzeitig auch apostolische Briefe verlesen wurden (Kol. 4, 16; Apg. 1, 3), dann ersetzten diese nur die mündliche Predigt des abwesenden Apostels. Die schriftliche Fixierung der Christus-Anamnese in den Evangelien setzt erst am Ausgang der Apostelzeit ein. In der Sammlung der Apostelbriefe in der schriftlichen Abfassung der Evangelien, in dem Uebergang von der mündlichen Paradosis zur feststehenden Paratheke, schließlich in der Kanonbildung ist immer dasselbe Motiv zu erkennen, die einzigartige und unersetzbare apostolische Verkündigung (vgl. oben II) der Kirche zu erhalten. So sind auch die Schriftlesungen im Gottesdienst heute zu verstehen. **Das apostolische Wort** hat in der apostolischen Kirche einen Anspruch darauf, wieder und wieder laut zu werden, und die Gemeinde hat ein Recht, das Wort immer wieder unverändert, nicht eingengt und verkürzt durch eine Auslegung, zu hören. Dadurch, daß Jahr für Jahr diese Perikopen verlesen und diese auch am häufigsten ausgelegt werden, werden diese Stücke der gottesdienstlichen Gemeinde auch so vertraut, daß sie, die ja auch, aber eben durch eine ganz andere Situation bedingt sind, doch aufgenommen werden können. An Stelle einer früheren dreifachen Schriftlesung (die erste eine alttestamentliche, ihre Wiederführung wird in der katholischen Kirche erwogen) haben wir gemäß der abendländischen Tradition seit dem 6. Jahrhundert die **doppelte Schriftlesung** (abgesehen vom Predigttext) der **Epistel und des Evangeliums**. Diese Teilung entspricht zunächst einfach dem Befund des Neuen Testaments. Es wäre allenfalls zu fragen, ob eine der beiden Lesungen fortfallen könnte. G. Kunze versucht die Doppelung aus dem Wesen des Gottesdienstes zu begründen derart, daß die Epistel stärker das aufbauende, das Evangelium mehr das grundlegende, berufende Wort laut werden lasse; dann wäre aber zu erwägen, ob nicht das Evangelium vor der Epistel stehen sollte. Offenbar aber ist der Sinn der Reihenfolge eine Steigerung von der Epistel zum Evangelium; ob diese mit P. Brunner bis zur Predigt als der *vira vox evangelii* — dann gar bis zur Realpräsenz im Sakrament weiterreichend gesehen werden soll, mag doch fraglich erscheinen (eine unterschiedliche Wertung noch innerhalb der Bücher des NT hat wahrscheinlich bei der Perikopenauswahl insofern mitgewirkt, als für die Freudenzeit die Evangelien dem am höchsten bewerteten Joh.-Evangelium, die Episteln 1. Petr. und Jak., nicht aber den paulinischen Briefen entnommen wurden). Freilich sind die Evangelien nicht anders als die Briefe apostolisches Zeugnis; Luther hat sogar die Briefe höher geschätzt, weil sie die Applikation des „für euch“ des Todes und der Auferstehung Jesu Christi stärker zum Ausdruck bringen. Im gottesdienstlichen Brauch der Schrift aber geht es ja darum, daß das Gegenwärtigwerden des Herren in der Wortverkündigung deutlich werde, daß das „wer euch hört, der hört mich“, das für das gesamte apostolische Zeugnis die Evangelien und die Episteln gilt, auch unreflektiert von der Gemeinde aufgenommen werde; und darin haben die Evangelien zweifellos den Vorrang vor den Episteln, auch abgesehen davon, daß Paulus bisweilen sagen kann: „ich habe es vom Herren empfangen“ oder „solches sagt der Herr“ und „das sage ich, nicht der Herr“. So ergeht des Herren Wort zuerst durch den von Ihm bevollmächtigten Boten, ehe Er selbst im apostolischen Zeugnis der Evangelien zu uns spricht, (vgl. auch Va) und das wird um so deutlicher, weil die Epistel dem Evangelium vorrangig. — Auch inhaltlich scheint bei der Auswahl der Episteln dieser Gesichtspunkt insofern nicht ohne Einfluß gewesen zu sein, als viel stärker die ethischen Ermahnungen der Briefe berücksichtigt sind als die rein verkündigenden Teile, weswegen seit Luther (Formula missae) das Episteljahr die Prediger hat seufzen lassen und noch Doerne im Vorwort seiner Epistelauslegung sagt „man wird nicht jedem Prediger und jeder Gemeinde heute eine ganze Jahresreihe Epistelpredigten zum Gesetz machen können.“ Das wird damit zusammenhängen, daß das „Evangelium“ möglichst den Evangelien vorbehalten bleiben sollte.

## b) Die Predigt

Gegenüber den Schriftlesungen als der Verkündigung des ursprünglichen, unveränderten apostolischen Wortes muß die Predigt, auch wenn an ihrem Anfang die Textlesung steht, als Wortverkündigung *sui generis* verstanden werden. Erst die Predigt macht deutlich, daß das ewige Evangelium immer auch ganz aktuelles lebendiges Wort ist; ihr Eigenes ist das *hic et nunc*. Ihr Gewicht und ihre Bedeutung wird durch ihre zentrale Stellung im Gottesdienst und durch die ihr eingeräumte Zeit unterstrichen (dennoch sollte der Prediger sich bewußt bleiben, daß sie ein Stück des Gesamtgottesdienstes und ein Stück auch des durch das Proprium vorgeprägten besonderen Gottesdienstes ist). Ihr Abstand von der Schriftlesung wird daran deutlich, daß sie nicht mit Akklamationen begleitet, dagegen durch den Kanzelgruß eingeleitet und mit dem Kanzelsegen abgeschlossen wird. Gleichwohl gilt von ihr, daß sie des Herrn Wort ist. Luther schreibt 1541 „Wider Hans Worst“ „Ein Prediger muß nicht das Vater Unser beten, noch Vergebung der Sünden suchen, wenn er gepredigt hat (wo er ein rechter Prediger ist); sondern muß mit Jeremia sagen und rühmen (17, 16): Herr, du weißt, daß was aus meinem Munde gegangen ist, das ist recht und dir gefällig; ja, mit St. Paulo allen Aposteln und Propheten trutzlich sagen: Haec dixit dominus, das hat Gott selbst gesagt; et iterum: ich bin ein Apostel und Prophet Jesu Christi gewesen in dieser Predigt. Hier ist nicht not, ja nicht gut, Vergebung der Sünden zu bitten, als wäre es unrecht gelehrt, denn es ist Gottes und nicht mein Wort, das mir Gott nicht vergeben soll noch kann, sondern bestätigen, loben, krönen und sagen: du hast recht gelehrt, denn ich habe durch dich geredet, und das Wort ist mein. Wer solches nicht rühmen kann von seiner Predigt, der lasse das Predigen anstehen; denn er lügt gewißlich und lästert Gott.“ Voraussetzung dafür ist freilich, daß die Predigt ihrer Substanz nach mit dem apostolischen Wort der Schrift identisch ist; alles heiße Ringen um das Dogma der Kirche im 3. bis 5. Jahrhundert wie in der Reformationszeit, alle oft notvolle Auseinandersetzung mit der Irrlehre in den ersten Jahrhunderten der Kirche bis in die Gegenwart hinein muß letztlich als das gehorsame Bemühen um diese substantielle Identität der kirchlichen Verkündigung mit dem apostolischen Zeugnis verstanden werden. Diese Bindung der Predigt heute an das vorgegebene apostolische Wort findet ihren Ausdruck im anfangs verlesenen Predigttext. Demnach ist es die beständige Aufgabe des Predigers, das Kerygma, das in der apostolischen Verkündigung seinen ersten, durch die damalige Situation der Hörer („Sitz im Leben“) bedingten konkreten Ausdruck gefunden hat, der Gemeinde heute neu zu sagen. Dabei hat neuerdings Wingren über die „für die Predigt so unfruchtbare Konzentration auf den Prediger“ hinausgeführt, indem er, gegenüber der Anschauung, das Besondere und Konstitutive für die Predigt bestünde darin, daß zu dem objektiven Inhalt des Textes noch ein persönliches, subjektives Moment hinzukäme, mit Nachdruck darauf hingewiesen hat, „daß in der Begegnung zwischen dem Wort und dem Menschen das geschieht, wozu das Wort und die Menschen ja für sich bestimmt sind“; „das Wort ist da, um verkündigt zu werden“, es ist „erst dann am Ziel, ... wenn es bei den Menschen Eingang findet“; und der Mensch „ist dazu bestimmt von eben diesem Wort zu leben“ im Hören des Wortes Gottes empfängt er das wahre Menschenleben. Der viel bedachte **Zeugnischarakter** der Predigt ist weder durch eine bestimmte Methode, noch durch eine bestimmte Qualität des Predigers gewährleistet oder bedingt, sondern allein durch das gegenwärtige Wirken des Heiligen Geistes, durch die pneumatische Realpräsenz *hic et nunc* des Herrn im verkündigten Wort. Daß das Wort des Predigers heilwirkendes, rettendes, schöpferisches Wort Gottes ist, hängt darum allein daran, daß der Herr in Wahrheit mit der hörenden Gemeinde und mit dem Geist der Diener am Wort ist. Darum kann alle Wortverkündigung nur unter der Anrufung des Herrn geschehen; das stille Gebet vor der Predigt würde dem noch einmal besonders Ausdruck geben.

## c) Absolution, Gruß und Segen

Die Absolution hat ihren eigentlichen Ort in der Beicht-handlung, Gruß und Segen gehören nicht allein zum Wortteil des Hauptgottesdienstes. Dennoch müssen sie an dieser Stelle erwähnt werden, nicht allein deshalb, weil die Austeilung des Heiles in der Absolution der verborgene Mittelpunkt gerade auch der Predigt ist und weil

der Predigt der Kanzelgruß vorausgeht und der Kanzelsegen ihr folgt, sondern deshalb, weil hier Wortverkündigung in konzentriertester Form geschieht und zugleich in dem applikativen und exhibitiven Charakter von Absolution, Gruß und Segen das eigentliche Wesen der Wortverkündigung, das mit ihr gegebene Geschehen am deutlichsten wird. Was am Tage der Auferstehung begonnen hat: am Abend des 1. Tages der Woche ... kam Jesus und trat mitten ein und sprach zu ihnen: Friede sei mit euch! (Joh. 20, 19, vgl. auch Joh. 14, 27), das setzt sich fort in dem Gruß der Brüder untereinander. Denn darüber steht die Verheißung und Zusage des Herren: „Wo ihr in ein Haus gehet, so grüßet es und so es das Haus wert ist (so daselbst wird ein Kind des Friedens sein), wird euer Friede auf sie kommen. Ist es aber nicht wert, so wird sich euer Friede wieder zu euch wenden“ (Mt. 10, 12 f; Luk. 10, 5 f). Im Gruß und Segen ist der „sakramentale“ Charakter des Wortes besonders deutlich zu erkennen, sie sind nicht Wunsch, sondern Gabe (Th. W. NT. II (412) (Näheres vgl. Amtsblatt Nr. 8, S. 45). „So verstanden gehören Gruß und Segen zum Wichtigsten, was sich im Gottesdienst ereignet“ (P. Brunner). Und gerade der Kanzelgruß und der Kanzelsegen mögen Auftrag und Verheißung der Predigt dem Prediger und der Gemeinde besonders deutlich machen.

## V. Die im Zusammenhang mit der Wortverkündigung der Gemeinde zugeordneten gottesdienstlichen Stücke

Alle Wortverkündigung setzt dreierlei voraus: die Botschaft des Heilswortes, den Botschafter und die Empfänger der Botschaft. Sie kann darum nur in der **Gemeinschaft** geschehen, setzt sie voraus bzw. setzt sie, zugleich gehört es zum Wesen der Botschaft, daß sie nicht nur aufgenommen, sondern weitergegeben werden will, sie macht den Empfänger zum Träger der Botschaft. Das findet im Gottesdienst seinen Ausdruck in den Stücken, die im Wortteil der Gemeinde bzw. dem Chor zugewiesen sind, dabei ist der Chor entweder der für die Gemeinde antwortende Teil, der Mund der Gemeinde, oder er sagt, vor ihr schon zum Träger der Botschaft geworden, das verkündigte und aufgenommene Wort in seinem Zeugnis bekräftigend der Gemeinde weiter, oder im Alternatimsingen (Versweise Wechsel beim Wochenlied) nehmen Gemeinde und Chor als gegliederte Gemeinschaft einander als Ausdruck der Einheit ihres Bekenntnisses gleichsam das Wort aus dem Munde. (Nach der Legende ist das Tedeum so entstanden, daß, nachdem Ambrosius Augustinus getauft habe, beide spontan Zeile für Zeile aufgerufen, gesungen haben.)

## a) Die Akklamationen

Auf das apostolische Wort der Epistel antwortet die Gemeinde mit dem Halleluja; der folgende Hallelujavers des Chores ist als erste Aneignung und erstes preisendes Weitersagen der verkündigten Botschaft zu verstehen, worauf die Gemeinde das Halleluja wiederholt. Die Freudenzeit der Kirche ist durch den doppelten Hallelujavers und das dreimalige Halleluja hervorgehoben. — Der im Evangelium gegenwärtige Herr (die Steigerung — vgl. IVa — ist hier ganz deutlich) wird bereits alsbald nach der Ankündigung von der Evangeliumslesung begrüßt mit dem „Ehre sei dir, Herre“ und nach der Lesung gepriesen „Lob sei dir, o Christe“. Die Tatsache, daß diese Akklamationen bei der Epistel in manchen Kirchenjahreszeiten, beim Evangelium niemals fortfallen (lediglich ein besonderes Ordinarium für den Hauptgottesdienst ohne Abendmahl von Karfreitag und Bußtag läßt sie auch beim Evangelium aus), weist darauf hin, daß sie nicht in zu engem Zusammenhang mit den einzelnen Lektionen gesehen werden wollen. Diese Huldigungen — ihre Bedeutung wurde in der Handreichung im Amtsblatt Nr. 8, S. 46 des näheren dargelegt — dürfen im Hauptgottesdienst nicht fehlen; sie haben ihren Platz zumal in unmittelbarer Nähe der Verkündigung des apostolischen Wortes und unterstreichen somit die Realpräsenz des fleischgewordenen, ewigen Wortes im Wort der Verkündigung.

## b) Das Wochenlied

Das Wochenlied steht zwischen der Epistel und Evangeliumslesung. Schon die Auswahl der Wochenlieder, die allerdings weiterhin geprüft und im einzelnen noch geändert werden mag, zeigt an, daß es nicht schon eigentliche Antwort auf das Wort, sondern das von der Gemeinde aufgenommene und einander weitergegebene Wort sein will. In ihm tritt die Gemeinde als Träger der Botschaft in Funktion, „daß ihr verkündigen sollt die

Tugenden des, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht“ (1. Petr. 2, 9). [Wenn dagegen die Verlesung der Epistel oder auch die ursprüngliche dem Bischof vorbehaltene Lesung des Evangeliums durch einen aus dem Volk Gottes, der nicht ins Amt berufen ist (Laie von Laos Theou), vorgenommen wird, ist dieser nicht Sprecher der Gemeinde, sondern einer der das Amt an der Gemeinde wahrnimmt). An der Art, wie die Gemeinde hörend, betend, rufend und nicht zuletzt singend am Gottesdienst teilnimmt, erweist sich der auch heute, auch in seiner geordneten Gestalt durch... aus charismatische Charakter des Gottesdienstes. Und der staunende Ausruf außerhalb der Gemeinde stehender Hörer: „wir hören sie die großen Taten Gottes reden“ wäre legitime Antwort auf ein recht gesungenes Wochenlied. Weil aber die Gaben des Geistes nicht ohne die geordneten Mittel des Wortes und des Sakramentes ausgeteilt werden und nur unter diesen fruchtbar werden können, steht gerade das verkündigende Wochenlied der Gemeinde zwischen den Lesungen, teils stärker an die Epistel, teils stärker an das Evangelium angelehnt.

#### c) Das Glaubensbekenntnis.

Auf das Apostolische Wort in den Lesungen folgt, nimm mehr als Antwort im eigentlichen Sinne, das Bekenntnis der Gemeinde mit den Worten des altkirchlichen Glaubensbekenntnisses, welches dann die Brücke bildet zur Verkündigung hic et nunc (über das Bekenntnis siehe Amtsblatt Nr. 8, S. 46). Denn sowohl der Lobpreis des dreieinigen Gottes, wie das Glaubenszeugnis nach außen hin ist die legitime Antwort auf das Wort, wie auch beides die ursprüngliche Wesensäußerung der durch das Wort begründeten Kirche ist. — Das apostolische Glaubensbekenntnis ist ursprünglich Taufbekenntnis, d. h. das Bekenntnis derer, die neu zur Gemeinde hinzukommen (darum steht es mit Recht im Katechismus); es ist noch nicht darin ausgesprochen, daß Jesus Christus wahrhaftiger Gott ist (das steht erst in Luthers Erklärung), auch nicht, daß der Heilige Geist Gott und Herr ist, zu

dem wir beten wie zum Vater und zum Sohn. Das eigentliche ökumenische Bekenntnis der Kirche ist das Nicänum, dem darum im Hauptgottesdienst — im Unterschied etwa zum Kindergottesdienst — der Vorzug gebührt. Den Charakter des stärksten Bekenntnisses nach außen hin hat wohl das gemeinsam gesprochene Glaubensbekenntnis — nicht von ungefähr hat es sich im Kirchenkampf eingebürgert —. Der Charakter der Anbetung scheint am ehesten zum Ausdruck zu kommen, wenn das Bekenntnis vom Liturgen allein gesprochen wird, aber von der Gemeinde mitgebetet wird. Der Charakter des Lobpreises wird am deutlichsten in dem von der Gemeinde gesungenen Credo. Um das der Gemeinde zu ermöglichen, hat Luther es gewagt, das Glaubensbekenntnis in eine Liedform zu bringen, die die wesentlichen Aussagen des Nicänums über das Apostolikum hinaus mitenthält; dieses von der Gemeinde stehend gesungen, sollte darum die übliche Form des Credo im Hauptgottesdienst sein.

#### d) Das Predigtlied

Das Predigtlied ist die Antwort der Gemeinde auf das in der Predigt ergangene Wort. Diese Beziehung wird schon in der Predigt mitbedacht werden müssen; das bedeutet auch, daß es sich der Prediger versagen sollte, bereits in der Predigt die rechte Antwort der Gemeinde auf die Botschaft des Textes vorwegzunehmen, so daß sie dann nur noch der Gemeinde im folgenden Lied nachgesprochen würde. Vielmehr sollte gerade hier deutlich werden, daß der Vollzug des Gottesdienstes in einem Miteinander von Amt und Gemeinde geschieht, die jeder in seiner Funktion gemeinsam den Gottesdienst halten. Häufig wird das Predigtlied ein Gebetslied sein; somit ragt es schon hinein in den auf die Wortverkündigung folgenden Gebetsteil.

Galley

Weitere Literatur: G. Kunze „Die Lesungen“ in *Leiturgia II*; A. Niebergall „Die Geschichte der christl. Predigt“ ebda.; G. Wingren „Die Predigt“, Göttingen 1955.

### Ergänzung

#### zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7/1956 Ausbildungsstätten für den kirchlichen Dienst

Die Leiter mehrerer Ausbildungsstätten haben gebeten, die ihre Ausbildung betreffenden Angaben zu ergänzen. Der Oberkirchenrat will hiermit dieser Bitte entsprechen. Er empfiehlt, diese Ergänzung dem Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7 beizufügen. Es muß allerdings bemerkt werden, daß nicht die Absicht besteht, noch weitere Ergänzungsblätter zu veröffentlichen. Nur wenn etwa eine neue kirchliche Ausbildungsstätte geschaffen würde, könnte hierfür ein Nachtrag in Frage kommen.

#### E. Ausbildungsstätten für Diakonissen und Diakonieschwestern.

Zu I, das in I. 1. zu ändern ist, tritt als I. 2. hinzu:

- Verbandsschwestern
- Ludwigslust
- Stift Bethlehem
- Auskunft beim Vorstand des Stiftes Bethlehem in Ludwigslust
- a) Aufnahmealter 18 bis 35 Jahre
- b) 2 Jahre
- c) Kosten entstehen nicht, freie Station, Dienstkleidung und ein Taschengeld werden gewährt
- d) Abschlußprüfung

Zu II. Diakonieschwestern

Hier werden die bisherigen Angaben durch folgendes ersetzt:

- Vordiakonische Ausbildung
- Ludwigslust
- Stift Bethlehem
- Auskunft beim Vorstand des Stiftes Bethlehem in Ludwigslust
- a) Aufnahmealter 16 bis 18 Jahre
- b) bis zum 18. Lebensjahr
- c) Kosten entstehen nicht, Taschengeld wird gewährt
- d) Anschließend Ausbildung zur Diakonisse oder zur Verbandsschwester (christliche Berufskrankenschwester)

Im zweiten Teil: Kirchliche Stätten zur Vorausbildung Seite 37 erhält A II folgende Form:

1. Rostock-Gehlsdorf (Text wie bisher)
2. Kublank, Pfarrhaus  
Vorausbildungsstätte für den kirchlichen Dienst  
Auskunft bei Pastor Pingel, Kublank, Post Neetzka über Neubrandenburg

Hier sind zwei Möglichkeiten gegeben:

1. a) Aufnahmealter 17 bis 20 Jahre. Möglichst abgeschlossene Berufsausbildung
- b) 1 Jahr
- c) Kosten entstehen nicht, Taschengeld wird gewährt
- d) Anschließend Ausbildungsmöglichkeiten: Besuch einer diakonischen, katechetischen oder kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte, einer Predigerschule des Missionsseminars in Leipzig (Theologiestudium).
2. a) Aufnahmealter 14 Jahre. Möglichst abgeschlossene Grundschule
- b) 3 bis 4 Jahre
- c) Kosten nach Vereinbarung
- d) S. 1 d)
- e) evtl. kann in diesen Jahren auch ein Handwerk mit erlernt werden

B 2 erhält folgenden Wortlaut:

- Hagenow, Kreiskrankenhaus
- Krankenpflege
- Auskunft bei Frau Oberin von Lindeiner, Hagenow, Kreiskrankenhaus
- a) Aufnahmealter 18 bis 33 Jahre, für Schwesternvorschülerinnen 16½ Jahre
- b) 2 Jahre und 1 Aufbaujahr
- c) Gewährt wird freie Station, Taschengeld und Arbeitstracht, ab Aufbaujahr Gehaltszahlung
- d) Abschlußprüfung

Schwerin, den 27. August 1956.

**Der Oberkirchenrat**  
Maercker

